



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unser Irrenwesen : 1. Der Sachverständige

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Unser Irrenwesen

1. Der Sachverständige



Seit einigen Jahren wird die öffentliche Meinung über unser Irrenwesen in steigender Aufregung erhalten. In weite Kreise wird die Besorgnis getragen, daß der Geistesgesunde keine genügende Sicherheit habe, als Geisteskranker angesehen und behandelt zu werden. In Rede und Schrift wird für eine Abänderung unsers Irrenwesens gewirkt. Am meisten hervorgetreten ist die Göttinger Versammlung, die im November vorigen Jahres stattfand und sich über eine Reihe von Sätzen einigte, deren wesentlichen Inhalt folgende zwei Forderungen ausmachen. Bei jedem Landgericht soll aus der Zivilkammer und vier Laien als Beisitzern eine besondere Entmündigungskammer gebildet werden, die alle Entmündigungen auszusprechen hat. Jede Aufnahme in eine Irrenanstalt soll von der Entmündigung abhängig sein. Ferner soll bei jedem Oberlandesgericht ein Irrenaufsichtsamt eingerichtet werden, das aus einem Richter, einem Verwaltungsbeamten, einem Arzt, einem Geistlichen und fünf gewählten Vertrauensmännern zu bestehen hat; dieses soll alle öffentlichen und privaten Irrenanstalten des Bezirks beaufsichtigen. Gegenwärtig haben Richter, Verwaltungsbeamte und Ärzte über den Geisteszustand zu urteilen und über Geistesranke zu entscheiden; die neuen Vorschläge wollen diesen Beamten die Entscheidung nehmen und sie größtenteils unabhängigen Laien anvertrauen.

Bähr hat in diesen Blättern das neu vorgeschlagene Entmündigungsverfahren mit dem bestehenden verglichen und als eine Verschlechterung aufgedeckt. Das jetzige Verfahren, sagt er, erledige die unzweifelhaften Fälle durch Beschluß des Amtsgerichts einfach und billig, in den seltenen streitigen Fällen gewähre es hinreichende Sicherheit durch die Anfechtungsklage beim Landgericht und durch die Berufung an die höhern Gerichte; die Göttinger Beschlüsse fordern überall das gleiche Verfahren, obwohl das im allgemeinen viel zu umständlich und kostspielig und gerade in zweifelhaften Fällen wegen der mangelnden Berufung obendrein unsicher sein würde. Wenn auch diese Ausführungen Bährs sicherlich richtig sind, so ist doch zu bezweifeln, daß sie das herrschende Mißtrauen wesentlich erschüttert haben. Abgesehen davon, daß die

Göttinger eine größere Umständlichkeit sehr wohl mit der viel bedeutendern Rolle rechtfertigen könnten, die sie der Entmündigung zugebach haben, würden sie über die Form des Verfahrens gewiß in manchen Punkten mit sich reden lassen. Sie wenden sich ja nicht gegen irgend welche Äußerlichkeiten des jetzigen Verfahrens, sondern die Leute, die es handhaben, erscheinen ihnen verdächtig. Sie werfen dem Arzte vor, daß er hinter jeder Ungewöhnlichkeit Krankheit wittere, und von dem Richter und der Polizei fürchten sie, daß sie über der Sicherheit des Staates die des Einzelnen vernachlässigten. Sie glauben den Arzt in medizinischen, den Richter in juristischen Theorien befangen und ohne Fühlung mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Was berechtigt sie zu diesem Mißtrauen? Und was berechtigt sie zu der Annahme, daß der Laie ein geeigneterer Beurtheiler sein würde als der Sachverständige? Was berechtigt sie, im Laien den einzig berufenen Sachverständigen zu sehen?

Die äußere Veranlassung des herrschenden Mißtrauens gab eine Reihe von Broschüren und Zeitungsartikeln, deren Verfasser sich öffentlich darüber beschwerten, daß sie zu Unrecht entmündigt oder in Irrenanstalten eingesperrt worden wären. Diese Schriften bilden wohl den Ausgangspunkt des Mißtrauens, reichen aber an sich nicht hin, es zu erklären. Sie sind gering an Zahl, keine einzige enthält den klaren Nachweis des Irrthums oder des Rechtsbruchs, vielmehr rühren die meisten von Leuten her, die von den Sachverständigen übereinstimmend für geisteskrank gehalten wurden. Wenn sie trotzdem so großes Aufsehn erregen konnten, so wird man sich von Aufklärungen über die einzelnen Fälle nicht viel versprechen können, zumal da wohl fast nur Leute Auskunft zu geben vermöchten, die in das allgemeine Mißtrauen eingeschlossen sind. Es muß daher versucht werden, den tiefern Ursachen dieser in ihrer Allgemeinheit völlig unbegründeten Beunruhigung entgegenzutreten. Sicherlich ist im Irrenwesen nicht alles so, wie es sein sollte, aber die bestehenden Mißstände sind in ganz andern Richtungen zu suchen, als es von den Göttingern geschieht, und berechtigen nicht dazu, die Fähigkeit, den guten Willen oder gar die Gewissenhaftigkeit ganzer Stände zu verdächtigen. So allgemeine Anschuldigungen können, gerade herausgesagt, nur eine Quelle haben: die Unwissenheit.

Es herrschen in der That über das Wesen der Geistesstörung auch unter den Gebildeten so mangelhafte, ja so abenteuerliche Vorstellungen, daß den meisten ganz die Fähigkeit abgeht, solche Schriftstücke, wie die erwähnten Beschwerden, sachlich zu prüfen oder auch nur anzuzweifeln. Nur diese Unwissenheit verdächtigt Richter und Ärzte, und dieselbe Unwissenheit erzeugt Vorschläge zur Abhilfe, über die der wirklich Sachverständige nur lachen kann. Das Wesen der Seelenstörung verkennet der ganz und gar, der sich einbildet, sie mit dem bloßen gesunden Menschenverstande ohne besondre Fachbildung erkennen und beurtheilen zu können. Zu der Unkenntnis dessen, was Geistesstörung eigentlich ist, gesellt sich aber noch eine mangelnde Vertrautheit mit

dem geltenden Irrenrechte. Daß selbst die Grundbegriffe der Lehre von den Seelenstörungen so wenig bekannt sind, das mag wohl an der späten Entwicklung dieses Wissenszweiges liegen; daß aber selbst Juristen im Irrenrecht so schlecht Bescheid wissen, daran ist seine Zersplitterung schuld. Nur ein kleiner Teil des Irrenwesens ist durch Gesetze geregelt, im übrigen gelten Verwaltungsbestimmungen, die nicht nur von Bundesstaat zu Bundesstaat, sondern von Provinz zu Provinz wechseln. Verbesserungsvorschläge, die irgend welchen Wert haben sollen, müssen an die bestehenden Verhältnisse anknüpfen und müssen vor allem gestützt werden von der genauesten Kenntnis vom Wesen der Geistesstörung. Nachdem also „unabhängige Laien“ und Juristen angehört worden sind, mögen auch einem Irrenarzte einige Worte zur Aufklärung erlaubt sein.

In jeder Irrensache handelt es sich um zweierlei: es ist der Geisteszustand zu untersuchen, und die rechtlichen Folgen sind zu verhängen. Die Untersuchung hat auch wieder zwei Seiten: es ist festzustellen, ob überhaupt eine Geistesstörung vorliegt, und die erkannte Störung ist rechtlich zu beurteilen. Die Erwägung und Verfügung der rechtlichen Folgen soll uns in einem zweiten Aufsatze beschäftigen, hier wollen wir uns der allgemeineren, grundlegenden Aufgabe zuwenden: dem Erkennen der Geistesstörung. Wer ist imstande, diese Aufgabe zu lösen? Wer ist der Sachverständige? Diese Streitfrage steht hier im Mittelpunkt.

Die Göttinger Herren sind mit vielen andern Laien der Ansicht, daß es sich bei der Untersuchung des Geisteszustandes überwiegend darum handle, belastende Thatfachen festzustellen in derselben Weise wie bei einer Anklage, und die Fähigkeit der Laien hierzu scheint ihnen durch ihre Verwendung im Schwurgericht bewiesen zu sein. Aber der Vergleich mit der Thätigkeit der Geschwornen ist völlig unzutreffend. Der Angeklagte wird einer strafbaren Handlung bezichtigt, die der Vergangenheit angehört und durch Zeugenaussagen zu beweisen ist; sind diese unzureichend, so muß er freigesprochen werden. Die Frage nach dem Geisteszustande eines Menschen bezieht sich im allgemeinen auf die Gegenwart und die Zukunft und ist durch Untersuchung der Person selbst zu beantworten. Zeugenaussagen können diese Untersuchung wohl unterstützen, da aber die bezeugten Thaten der Vergangenheit angehören, so sichert nur die Vernehmung dessen, dem sie zur Last gelegt werden, ihre richtige Deutung für die Gegenwart. Fehlen sichere Zeugnisse, so ist man auf die bloße Prüfung des Geisteszustandes angewiesen. Der Unterschied der beiden Aufgaben ist also klar: der Geschworne verwendet Zeugenaussagen zur Feststellung bestimmter, der Vergangenheit angehöriger Handlungen; wer den Geisteszustand untersucht, fahndet auf vorher gar nicht zu bestimmende krankhafte innere Thatfachen, die jetzt oder in Zukunft zu störenden Handlungen führen können und vielleicht schon früher dazu geführt haben.

Aber auch die reine Prüfung des Geisteszustandes erscheint den Göttinger Herren als eine Aufgabe, der der gebildete Laie ohne weiteres gewachsen sei. Sie meinen, da sie die gesunde Geistesthätigkeit kennen, müßten sie die Abweichungen wahrnehmen. Sie stellen sich die Sache so vor, als gäbe es zwischen Gesundheit und Krankheit einen allmählichen Übergang, und als käme es nur darauf an, nach einem praktischen Maßstabe zu entscheiden, ob die Abweichung stark genug sei, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen oder nicht. Wie dieser Maßstab beschaffen sein soll, darüber bewahren sie wohlweislich Stillschweigen.

Um sich von den Geistesstörungen ein Bild zu machen, muß man sie mit den Leiden des Körpers vergleichen. Die Trennung beider ist zwar wohl begründet, bedeutet aber keineswegs, daß sie ihrem innersten Wesen nach verschieden wären. Im Gegenteil: Krankheit des Geistes ist stets zugleich Krankheit des Körpers, und zwar eines bestimmten Körperteils, des Gehirns. Als Gehirnleiden ist sie an bestimmten körperlichen Erscheinungen kenntlich. Insofern diese Krankheitszeichen im Gehirn selbst ihren Sitz haben, lassen sie sich erst nach dem Tode beobachten; da aber das Gehirn mit dem ganzen übrigen Körper innig verbunden ist, so rufen seine Störungen auch in andern Körperteilen Krankheitserscheinungen hervor. Diese mittelbaren Zeichen können in allgemeiner Steigerung oder Abschwächung der Bewegungen bis hin zur Regungslosigkeit, in absonderlichen Bewegungsreihen und in Krämpfen oder Lähmungen bestehen. Natürlich kommen nur solche körperliche Erscheinungen in Betracht, die als untrügliche Merkmale einer Geistesstörung bekannt sind. Dem Unkundigen entgehen sie oft vollständig, und das in Fällen, wo sie für die Beurteilung den Ausschlag geben. Es giebt Geisteskrankheiten, die ganz verschieden enden, aber zu einer Zeit in ihren geistigen Anzeichen so ähnlich sind, daß sie nur durch die körperlichen Krankheitserscheinungen sicher getrennt werden können. Auch ereignet es sich bei der unter dem Namen der Gehirnerweichung bekannten unheilbaren Geisteskrankheit nicht selten, daß die geistigen Störungen bis zur Unkenntlichkeit verschwinden. Der Arzt stützt sein Urteil dann allein auf die körperlichen Krankheitszeichen, und indem er die freie Selbstbestimmung des Kranken verhindert, bewahrt er dessen Familie vor schwerer Schädigung.

Wie man verschiedene Leiden des Körpers, ja jedes einzelnen Körperteils unterscheidet, wie z. B. die Lunge von der Schwindsucht, der Lungenentzündung, dem Lungenbrand u. s. w. befallen sein kann, so giebt es auch eine ganze Anzahl verschiedner Geistesstörungen, von denen jede besondre Krankheitszeichen und besondern Verlauf hat. Die Untersuchung eines erkrankten Körpers wird man nicht eher für abgeschlossen halten, als bis Sitz und Art der Krankheit gefunden sind. Ebenso wenig aber wird man sich mit dem allgemeinen Ergebnis, daß Geistesstörung bestehe, zufrieden geben können. Nur wenn die bestimmte Gattung der vorliegenden Störung ermittelt ist, hat man

einen sichern Untergrund für die rechtliche Beurteilung. Diese kann sich doch weder auf irgend eine Theorie, noch auf allgemeine praktische Lebenserfahrung stützen, sondern nur auf die Kenntnis des Charakters und des voraussichtlichen Verlaufs der Geistesstörung. Der Untersuchende muß also über Sachwissen verfügen, er muß eine Menge einzelner Krankheitszeichen kennen und aufzusuchen verstehen, und er muß wissen, wie sie sich zu Krankheitsbildern zusammenfügen. Ganz wie er nach einem körperlichen Leiden fahndet, indem er die Organe der Reihe nach betrachtet, betastet, beklopft und behorcht und die Ergebnisse zusammenstellt, so wird er auch hier bestimmte Untersuchungsmethoden anwenden, und sobald er das eine oder das andre charakteristische Zeichen gefunden hat, sich von ihm in der Weiterprüfung leiten lassen, bis er aus körperlichen und geistigen Krankheitszeichen ein bekanntes Krankheitsbild mit Sicherheit erkennt.

Die Lehre von den Geistesstörungen verfügt über solche feststehende Krankheitsbilder, in Einzelheiten sind sie persönlich gefärbt, in ihren großen Zügen aber verlaufen sie so gesetzmäßig, daß sich die wichtigsten Schlüsse ziehen lassen. So weiß man, daß gewisse Kranke zum Selbstmord neigen, andre äußerst reizbar sind, wieder andre unrettbar und ziemlich rasch dem Tode entgegengehen, obwohl manche unter ihnen sich vorübergehend so weit erholen, daß sie Laien als genesen erscheinen. Aber nur der wird die Geistesstörung erkennen und richtig beurteilen, der die in der Wissenschaft niedergelegten Erfahrungen zu verwerten versteht. Die Göttinger Herren wollen freilich die Lehre von den Seelenstörungen nicht als Wissenschaft anerkennen, sie stecke noch zu sehr in den Kinderschuhen, so behaupten sie. Wenn dieser Vorwurf nur nicht ihre eigne Kenntnis von dieser Lehre trifft!

Die Psychiatrie ist selbstverständlich ebenso wenig abgeschlossen wie irgend ein anderer Zweig der Heilkunde. Es werden immer neue Krankheitszeichen entdeckt und neue Krankheitsbilder von den alten getrennt. Aber gerade im letzten Menschenalter hat die Lehre von den Geistesstörungen außerordentliche Fortschritte gemacht, und wenn sie hinter der übrigen Pathologie noch zurücksteht, so ist das nur in einer Hinsicht der Fall: in der pathologischen Anatomie. Die anatomischen Veränderungen im Gehirn, die den einzelnen Krankheitsbildern entsprechen, sind uns erst zum Teil bekannt. Aber so wertvoll auch hierin eine Bereicherung unsrer Kenntnisse wäre, gerade für den in Rede stehenden Zweck, für das Erkennen der Geistesstörung bei Lebzeiten des Kranken, käme sie nicht in Betracht. In klinischer Hinsicht braucht die Psychiatrie den Vergleich mit der übrigen Heilkunde nicht zu scheuen.

Nach diesen Aufklärungen dürfte wohl schon mancher zweifelhaft werden, ob ihn sein gesunder Laienverstand befähigen werde, eine Untersuchung auf Geistesstörung vorzunehmen. Selbst wenn ihm manches Krankhafte auffallen sollte, würde ihm doch das geistige Band für das Gesundne fehlen. Es ist

aber noch gar nicht sicher, ob er überhaupt ein Krankheitszeichen entdecken wird. Selbst sehr schwere Krankheiten liegen nicht immer offen zu Tage. Geistesranke sind auch sehr spröde Untersuchungsgegenstände, sie widerstreben oft der Erforschung ihres Innern, theils weil sie den Prüfenden in ihre Wahnideen verflechten, theils weil ihr Geist so beschäftigt ist, daß sie keinen Sinn für die Außenwelt haben. Auch nicht jeder Arzt, der sich die Krankheitsbilder angeeignet hat, wird mit dem Kranken fertig, es gehört Übung zur Untersuchung, in vielen Fällen auch noch Zeit. Wie hilflos ist da der Laie! Man muß es öfter miterlebt haben, wie sich ein Richter lange vergeblich abquält, in das Innere des Kranken zu bringen, während ihn der Sachverständige nicht selten mit ein paar geschickten Fragen veranlaßt, alle seine krankhaften Gedanken zu entrollen, sodaß für niemand mehr ein Zweifel an seiner Unzurechnungsfähigkeit besteht. Der Sachverständige sieht eben die Handhaben, die ihm der Kranke bietet, und er benutzt sie, um dem Gespräch die entscheidende Wendung zu geben.

Um aber ganz sicher zu gehen, möchte ich noch einigen der verbreitetsten Vorurteile entgentreten und hierzu noch etwas tiefer in das Wesen der Geistesstörungen einführen. Dabei will ich auch der Grenze gedenken, die unserm Wissen gesteckt ist. Meine Darstellung wird an Anschaulichkeit gewinnen, wenn ich fortfahre, die Störungen des Geistes mit denen des Körpers zu vergleichen und ihre Übereinstimmung in allen wichtigen Punkten zu zeigen.

Wie alle Leiden, so zerfallen auch die Geistesstörungen in eigentliche Krankheiten, d. h. krankhafte Vorgänge, die sich abspielen, und in Schäden oder Gebrechen, d. h. krankhafte Zustände, die Ergebnisse früherer Vorgänge sind. Außerdem lassen sich die Geistesstörungen, wie alle Leiden, in abgegrenzte und in allgemeine scheiden. Beide Einteilungen sind für das Verständnis von größter Wichtigkeit. Von den Körperkrankheiten, z. B. dem Typhus, weiß jeder Laie, daß er während seines Verlaufs wohl in der Heftigkeit schwankt, aber nicht abwechselnd kommt und geht; bei den Geisteskrankheiten hat sich aber die Vorstellung der sogenannten lichten Augenblicke festgesetzt. Die eigentlichen Geisteskrankheiten sind nun aber Vorgänge, die im allgemeinen viel langsamer verlaufen als Körperkrankheiten und daher erst recht keine plötzlichen Unterbrechungen erleiden. Den Schein von Unterbrechungen erwecken die abgegrenzten Geisteskrankheiten. Es giebt Kranke, die eine Zeit lang geordnete, ja mitunter sehr scharfsinnige Gedanken äußern, bis sie auf einmal die offenkundigsten und ungeheuerlichsten Wahnideen vorbringen. Der Wechsel befremdet, und doch läßt er sich in befriedigender Weise erklären. Am anschaulichsten geschieht das grob anatomisch. Besteht eine Seelenstörung, die an bestimmte Teile des Gehirns gebunden ist, so macht sich diese, da wir nie das ganze Gehirn zugleich in Thätigkeit setzen, nur dann geltend, wenn die erkrankten Teile mitwirken. Natürlich steht es nicht in der Macht des Kranken, diese Teile aus- und ein-

zuschalten, er vermag im allgemeinen auch gar nicht zwischen kranken und gesunden Theilen seiner Seelenthätigkeit zu unterscheiden. Der krankhafte Reiz zwingt die erkrankten Theile, sich öfter und lebhafter zu bethätigen und die Thätigkeit der gesunden zu durchkreuzen. Die Krankheit schreitet ruhig fort, auch wenn sie zeitweise nicht zur Erscheinung kommt, und macht, so lange sie besteht, den Kranken dauernd unzurechnungsfähig. Man ist bei ihm keinen Augenblick sicher, daß nicht ein kranker Gedanke dazwischentritt und sein Handeln bestimmt, ja man kann es oft zunächst gar nicht entscheiden, ob irgend welche seiner Angaben den Thatfachen entsprechen oder auf krankhafter Einbildung beruhen.

Wie aber auf der einen Seite die Zurechnungsfähigkeit des Kranken zur Zeit anscheinender Vernünftigkeit vom Laien leicht überschätzt wird, so werden auf der andern Seite zur Zeit offenkundiger Krankheit seine Geisteskräfte eben so leicht unterschätzt. Der Kranke, der in der einen Minute eine scharfsinnige Unterhaltung führt, um gleich darauf wunderliche, aller Wahrscheinlichkeit spottende Wahndecken kundzuthun, braucht von seinem Scharfsinn nicht das geringste eingebüßt zu haben. Je mehr sich seine Gedanken von der besonnenen Überlegung des Gesunden zu entfernen scheinen, um so eher ist man geneigt, von einem Mangel an Kritik oder einfach von Schwachsin zu reden. Aber ganz mit Unrecht. Die logische Schärfe des Denkens sichert allein nicht die Richtigkeit der Schlüsse, die Voraussetzungen, von denen ausgegangen wird, müssen richtig sein. Die letzten Quellen unsrer Gedanken sind unsre Empfindungen; sind diese gestört, dann ist auch alles gestört, was sich darauf aufbaut. Hat z. B. ein Kranker ungewöhnliche Geschmacksempfindungen, leidet er an einem Gefühl, als würde er elektrisirt, und hört er dazu noch eine Stimme rufen: Tödet ihn! dann ist es wohl nicht verwunderlich, daß er sich von Verfolgern umringt glaubt, die ihm mit Gift und elektrischen Maschinen nach dem Leben trachten. Alle Versuche, ihm diese Sinnes Täuschung auszureden, müssen scheitern, wir lassen uns die Wahrnehmungen unsrer Sinne nicht wegdisputiren und können eben so wenig selbst über sie zu Gericht sitzen. Die Wahngelbde der Kranken sind nichts als Versuche, sich ihre Wahrnehmungen zu erklären, und sie müssen um so wunderlicher ausfallen, je merkwürdiger ihre Ursachen sind. Es giebt also hiernach Geistesranke, die nicht dümmer sind als andre Leute, sie bilden sogar einen großen Teil der Gesamtheit, und gerade die gefährlichsten gehören zu ihnen. Mit ihrem Denken ist auch ihr Handeln in eine falsche Richtung geraten und bringt sie bei ungeschwächtem Scharfsinn und oft gesteigerter Energie leicht in Streit mit der gesetzlichen Ordnung. Solche Kranke sind recht wohl imstande, Broschüren zu schreiben, in denen sie sich in glaubhafter Weise als Opfer der Justiz und der Irrenärzte hinzustellen wissen. Von ihren Wahndecken braucht kein Wort in ihre Schriften hinübergegangen zu sein, sie können sie auch in so folge-

richtiger Form entwickelt haben, daß ihr wahrer Charakter nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Die geistigen Gebrechen bereiten dem Untersuchenden zum Teil noch mehr Schwierigkeiten als die eigentlichen Geisteskrankheiten. Abgegrenzte Schäden finden sich verhältnismäßig selten rein vor, die Regel bilden die allgemeinen Schadhaftheiten des Geistes. Die Gebrechen unterscheiden sich vor allem durch ihre verschiedene Schwere; hier giebt es eine Stufenleiter von dem Zustande der Gesundheit über ganz leichte Schäden zum deutlichen Schwachsinn und weiter bis zur tiefsten Verblödung. Schwere Schäden sind meist leichter zu erkennen als die eigentlichen Geisteskrankheiten, es kommen aber andererseits unter den Gebrechen auch höchst zweifelhafte Grenzfälle vor. Zwischen der eigentlichen Geisteskrankheit und der gesunden Seelenthätigkeit giebt es kein Mittel Ding. Die Krankheitszeichen mögen manchmal schwer zu entdecken sein, aber hat man sie einmal gefunden, dann lassen sie auch keine verschiedene Deutung zu. Bei den Gebrechen liegt die Schwierigkeit gerade darin, daß manche Thatfachen verschieden aufgefaßt werden können. Es giebt für sie keinen allgemein giltigen Maßstab, kann ihn gar nicht geben. Verhalten sich doch körperliche Krankheiten und Gebrechen genau ebenso zu einander. Entweder es hat jemand die Schwindsucht, oder er hat sie nicht; hier giebt es kein drittes. Aber wenn jemand eine schwere Krankheit überstanden hat und ihm nur noch eine allgemeine Schwäche geblieben ist, die sich nach und nach verliert, von welchem Zeitpunkt an ist er gesund? Oder jemand ist von Geburt an schwächlich, wo ist die Grenze zwischen Gesundheit und Schadhaftheit? Auch der Sachverständige kann hier zuweilen die Richtigkeit seiner Antwort nicht verbürgen, aber wird man deshalb die Untersuchung des Körpers, z. B. wenn nach der Diensttauglichkeit gefragt wird, vertrauensvoll dem Laien überlassen?

Die geistigen Gebrechen sind sehr verschieden je nach ihrer Ursache. Rühren sie von einer Geisteskrankheit her oder einer schweren Körperkrankheit, die auf das Gehirn übergegriffen hat, wie Scharlach, Diphtheritis, Hirnhautentzündung, so sind sie meist so schwer, daß sie sich ohne Mühe beurteilen lassen. Liegt aber die Ursache weiter zurück, besteht sie in einer Entwicklungsstörung, die der Geburt vorausgegangen ist, oder gar in einer Geisteskrankheit der Eltern, dann ist der sich ergebende Schaden zuweilen schwer richtig zu würdigen. Er tritt nicht immer als Schwäche der Denkkraft auf, sondern auch als unstetes Wesen, Charakterlosigkeit u. s. w. Man muß hier unterscheiden zwischen dem, was etwa eine mangelhafte Erziehung verschuldet hat, und dem, was als eigentlich krankhaft anzusehen ist. Besonders hat man hier auf alle körperlichen und geistigen Anzeichen zu achten, die, wie die Erfahrung lehrt, für eine erbliche Belastung sprechen.

Es giebt also wirklich eine Form der Seelenstörung, über die auch der

Sachverständige in Zweifel sein, wo Meinung gegen Meinung stehen kann. Aber diese Grenzfälle sind kein Grund zur Beunruhigung. Sie mögen ja im ganzen nicht selten sein, aber soweit sie Veranlassung zum Einschreiten werden, bilden sie, so viel ich weiß, noch nicht ein Prozent aller Geistesstörungen. In allen übrigen Fällen können Sachverständige gar nicht verschiedener Ansicht darüber sein, ob eine Geistesstörung vorliegt oder nicht. Aber auch bei jedem solchen Grenzfall war doch das zweifelhafte Ergebnis der Untersuchung nicht vorauszusehen; zunächst mußte doch, ganz wie in jedem andern Falle, verfahren werden, um erst das Bestehen einer gewöhnlichen Geisteskrankheit auszusprechen.

Man könnte mir nun vielleicht einwerfen, daß die Zahl der einander widersprechenden Gutachten das Verhältnis der zweifelhaften Fälle doch ungünstiger erscheinen lasse. Aber ein Teil der Widersprüche erklärt sich dadurch, daß Geistesstörungen zu begutachten waren, die der Vergangenheit angehörten, und die Sachverständigen den Zeugen aussagen, auf die sie sich allein stützen konnten, nicht in gleichem Maße vertrauten. In allen Fällen, wo der Begutachtende Zeugen aussagen zu Hilfe nehmen muß, ist ihm dringend anzuraten, sein Urteil vorsichtiger abzufassen, als es gewöhnlich geschieht, denn er ist nicht dazu berufen, die Richtigkeit der Zeugen aussagen zu prüfen. Die Mehrzahl der Widersprüche rührt aber daher, daß nicht alle, die Gutachten abgeben, auch wirklich sachverständig sind. Ärzte können nicht ohne weiteres als Sachverständige angesehen werden, sondern nur soweit sie sich in der Irrenheilkunde theoretisch und praktisch ausgebildet haben. Das ist aber nicht allgemein der Fall; ist doch die Psychiatrie bisher noch nicht einmal Gegenstand der Staatsprüfung! Aber auch den Kreisphysikern, die in diesem Fache besonders geprüft worden sind, fehlt es vielfach an der nötigen Erfahrung. Auch bewirkt ihre Zwitterstellung, infolge deren sie neben ihrer Beamtenthätigkeit ihrer Privatpraxis nachgehen, leider nur zu oft, daß sie auf ihre schlecht bezahlten amtlichen Gutachten nicht die genügende Zeit und Sorgfalt verwenden.

Unsre Betrachtungen haben ergeben, daß wir nur in dem tüchtig vorgebildeten Ärzte den Sachverständigen zu suchen haben und nirgends sonst. Er allein kann den Geisteszustand gründlich prüfen und wird auch fast immer zu einem sichern Urteil gelangen. Fragen wir noch zum Schluß, auf welche Weise sich etwa die Sicherheit der Untersuchung noch steigern ließe, so kann uns wieder das Verfahren bei zweifelhaften körperlichen Gebrechen Auskunft erteilen. Unser Unfallgesetz veranlaßt bekanntlich sehr oft die Prüfung, in welchem Maße die Arbeitsfähigkeit durch eine Schädigung des Körpers vermindert worden ist. Es sind das zum Teil Untersuchungen, die zu dem schwierigsten gehören, was dem Arzt überhaupt zugemutet werden kann. Ruft man nun da Laien zu seiner Unterstützung herbei? Sieht man nicht vielmehr das Heil in dem Fortschreiten der Wissenschaft, in der Ausbildung der Sach-

verständigen und in der Verbesserung der Untersuchungsgelegenheit? Man errichtet Krankenhäuser eigens zu diesem Zwecke und schafft sich in ihren Ärzten die geeigneten Sachverständigen. Sollte man anders zu verfahren haben, wo es gilt, den Geisteszustand zu prüfen? Ich kann auch hier eine erhöhte Sicherheit nur hoffen von der Pflege wissenschaftlicher Irrenheilkunde an den Universitätskliniken und an den Irrenanstalten, von der Ausbildung der Ärzte im allgemeinen und der Kreisphysiker im besondern, und von der Benutzung der öffentlichen Anstalten als Beobachtungshäuser in allen zweifelhaften Fällen.

Hiermit haben wir die eine Seite der Irrenfrage erledigt. Wenn wir in einem zweiten Aufsatze die rechtlichen Folgen betrachten und die bestehenden Rechtsverhältnisse im einzelnen auf ihre Verbesserungsfähigkeit hin prüfen werden, dann werden wir dabei vor allem an dem Hauptergebnis der vorliegenden Untersuchung festzuhalten haben.



Italienische Eindrücke

(Fortsetzung)



ie Polizei ist in ganz Italien sehr zahlreich und wohlorganisiert. An der Spitze stehen die königlichen Carabinieri in der Tracht des Bonapartisten Zeitalters im schwarzen Frack mit rotem Vorstoß und mit dem quergesetzten Zweispitz, durchweg stattliche, hochgewachsene Leute, besonders hübsch zu Pferde. Sie versehen den Dienst namentlich auf dem Lande und in kleinern Orten und treten immer zu zweien auf. In den größern Städten steht daneben die Guardia civile im schwarzen Waffenrock mit blauem Vorstoß und Käppi; die Stadt Rom hält sich außerdem noch eine städtische Polizei. Einschreiten sieht man sie selten, denn der Grundsatz, dem Volksleben ein hohes Maß von Bewegungsfreiheit zu lassen, durchdringt alles; aber sie sind überall am Platze und zugleich zu höflicher, bestimmter, zuverlässiger Auskunft stets bereit.

Dieselbe Liberalität zeigt die Kirche. Der Fremde müßte ihr schon deshalb dankbar sein, weil sie, in der Regel nur wenige Mittagsstunden ausgenommen, die Gotteshäuser, die ja so häufig Kunstwerke sind und solche in oft überwältigender Fülle bergen, von früh bis abends offen hält. Selbst während des Gottesdienstes wird ihn niemand hindern, die Kirche zu betrachten, falls er nur nicht die selbstverständliche Grenze der Rücksicht überschreitet, und